

R E G L E M E N T

ÜBER DIE
OEL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

vom 28. März 2000

(Fassung vom 10.12.2013)

INHALTSVERZEICHNIS

A	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Eigenverantwortung der Anlagebesitzer /-innen	3
§ 3	Kontrollorgane	3
§ 4	Kontrollen durch Servicefirmen	3
§ 5	Zugangsrecht und Auskunftspflicht	4
B	Periodische Kontrolle	
§ 6	Durchführung der periodischen Kontrolle	4
C	Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte	
§ 7	Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde	4
§ 8	Messung durch eine Servicefirma	5
§ 9	Sanierung der Anlage	5
§ 10	Stilllegung	5
D	Qualitätssicherung	
§ 11	Einstellungen	5
§ 12	Stichproben zur Qualitätssicherung	5
E	Vollzug	
§ 13	Kompetenzen	6
§ 14	Gebühren	6
F	Schlussbestimmungen	
§ 15	Rechtsschutz	6
§ 16	Strafbestimmungen	6
§ 17	Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 18	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung vom 28. März 2000, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen, welche der Gemeinde übertragen sind.

§ 2 EIGENVERANTWORTUNG DER ANLAGEBESITZER /-INNEN

- ¹ Die Anlagebesitzer /-innen sind für die korrekte Betreibung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.
- ² Sie sind insbesondere verantwortlich, dass die Meldung, wer die Kontrolle durchführen wird, bis zum 31. Juli bei der Gemeinde eintrifft. ¹⁾
- ³ Erteilt der Anlagebesitzer den Auftrag zur Kontrolle an eine Servicefirma, so hat er sich vor der Kontrolle zu vergewissern, dass die kontrollierende Person über die nötige Ausbildung gemäss § 4 verfügt.

§ 3 KONTROLLORGANE

- ¹ Die Kontrollen werden durch von der Gemeinde beauftragte Personen durchgeführt. ¹⁾
- ² Von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonen dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Installationen, Wartungen oder Vermittlungen etc.) vornehmen. ¹⁾

§ 4 KONTROLLEN DURCH SERVICEFIRMEN

- ¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen ¹⁾ auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Qualifikationen unter folgenden Voraussetzungen:
- ² Die Person, die Kontrollmessungen durchführt, muss die Berufsprüfung als Feuerungskontrolleur/in bzw. als Feuerungsfachmann/frau bestanden haben und vom Lufthygieneamt beider Basel als messberechtigte Person für den Kanton Basellandschaft zugelassen sein (Liste der messberechtigten Personen der Servicefirmen). ¹⁾
- ³ Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.

§ 5 ZUGANGSRECHT UND AUSKUNFTSPFLICHT

- ¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat. ¹⁾
- ² Der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson und der Gemeinde sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ¹⁾

B Periodische Kontrolle

§ 6 DURCHFÜHRUNG DER PERIODISCHEN KONTROLLE

- ¹ Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und über die Fachperson, welche bei der letzten Kontrolle die Messung durchgeführt hat. Falls die Messung nicht mehr durch die gleiche Fachperson wie bei der letzten Kontrolle erfolgen soll, melden die Anlagebesitzerinnen und -besitzer der Kontrollperson bis zum 31. Juli, durch wen sie die Messung neu ausführen lassen wollen. ¹⁾
- ² Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der Anlagebesitzer / die -besitzerin die Resultate der Kontrollmessung bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres an die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson. ¹⁾
- ³ Werden innert obgenannter Frist keine Messresultate auf dem offiziellen Rapportformular der Gemeinde eingereicht, oder sind die in § 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt, führt die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson in jedem Fall die Kontrollmessung im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten der säumigen Anlagebesitzerin oder des -besitzers durch. ¹⁾

C Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 7 MESSUNG DURCH DAS KONTROLLPERSONAL DER GEMEINDE

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson eine Einregulierung der Anlage. Sie setzt dafür eine Frist von 30 Tagen. ¹⁾
- ² Die Anlagebesitzerin / der -besitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und teilt die Messresultate der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson mit. ¹⁾

§ 8 MESSUNG DURCH EINE SERVICEFIRMA

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das der von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson mit. ¹⁾
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson verlangen. ¹⁾

§ 9 SANIERUNG DER ANLAGE

- ¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen gemäss LRV, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.
- ² Die Anlagebesitzerin oder der -besitzer meldet die erfolgte Sanierung der Gemeinde. ¹⁾

§ 10 STILLLEGUNG

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert 6 Monaten.

D Qualitätssicherung

§ 11 EINSTELLUNGEN

Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.

§ 12 STICHPROBEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

- ¹ Werden Kontroll- oder Nachmessungen durch Servicefirmen durchgeführt, führt die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson Stichproben zur Qualitätssicherung durch. ¹⁾
- ² Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen und -besitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen Kosten der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer verrechnet.

- ³ Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird obligatorisch durch die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson durchgeführt und ist kostenpflichtig. ¹⁾
- ⁴ Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.

E Vollzug

§ 13 KOMPETENZEN

- ¹ Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson erlässt Verfügungen über die Einregulierung von Feuerungsanlagen. ¹⁾
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung oder Stilllegung von Feuerungsanlagen. ¹⁾

§ 14 GEBÜHREN

- ¹ Der Gemeinderat legt für die Leistungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen kostendeckende Gebühren fest. ¹⁾
- ² Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson berechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern für die von Servicefirmen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest. ¹⁾
- ³ Die Höhe der Gebühren ist in einer Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt. ¹⁾

F Schlussbestimmungen

§ 15 RECHTSSCHUTZ

- ¹ Gegen Verfügungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. ¹⁾
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 STRAFBESTIMMUNGEN

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden. ¹⁾

² Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat richtet sich nach § 29 ff. des „Verwaltungs- und Organisationsreglements“ der Gemeinde Muttenz. ¹⁾

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 17 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Das Reglement vom 9. Dezember 1986 über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2000 in Kraft, nachdem es von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Muttenz, 16. Oktober 2000

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

P. Vogt

U. Girod

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28.3.2000, in Kraft ab 1.7.2000. Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft am 5.6.2000 mit Entscheid Nr. 240.

¹⁾ *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2013, in Kraft ab 1.6.2014. Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft am 7.2.2014 mit Entscheid Nr. 56.*